

- b) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen;
- c) auf ~~allen gemeindlichen Wegen~~ ist das Verbrennen von Holz, Pflanzenresten, Reisig oder sonstigen Abfällen nicht gestattet; auf den übrigen Wegen ist das Verbrennen nur gestattet, wenn andere Wegebenutzer nicht mehr als zumutbar behindert werden. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich zu entfernen;

Mit 2. Ja-Stimmen und 3. Nein-Stimmen wurden die Ergänzungen gestrichen

§ 6 Satz 2

~~(1) Absatz 1 gilt nicht, soweit die Benutzung der Wege im Interesse einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung unumgänglich notwendig ist. Im Zweifel ist vor einer solchen Benutzung eine Zustimmung der Gemeindeverwaltung oder Ortsvorsteher/in einzuholen.~~

Einstimmig wurde der Satz 2 gestrichen

§ 7 Satz 3

~~(3)~~

~~Fahrzeuge, die breiter sind als der befestigte Weg haben, soweit möglich und zumutbar, klassifizierte Straßen zu benutzen. Die unabdingbar zu nutzenden zu Wege sind in diesem Fall nur mit Anhänger bis 10 t und einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h zu befahren.~~

Einstimmig wurde der Satz 3 gestrichen

§ 7 Satz 4

~~(4)~~

~~Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde den Schaden unverzüglich anzuzeigen. Der Gemeindevorstand kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die fachgerechte Beseitigung des Schadens überlassen. Kommt der Schädiger diesem nicht nach, hat er der Gemeinde die Kosten zur Beseitigung des Schadens zu erstatten.~~

Einstimmig wurde der Satz 4 in der Satzung ergänzt.

§ 8 Sätze 8 bis 10

~~(8) Die Wegseiten, Grünstreifen werden bei der Bearbeitung oder den Erntearbeiten nicht befahren. Die Angrenzer benutzen ausschließlich die bestehenden Auffahrten zu ihren Grundstücken.~~

~~(9) Auf den gesamten Wegeparzellen dürfen weder Dünge noch Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Die Bewirtschaftung und/oder das Umpflügen der Wege und Raine ist nicht gestattet.~~

~~(10) Bei Äckern mit Wintergetreide ist mähen (nicht mulchen) während der Blütezeit der Gräser durch den angrenzenden Bewirtschafter zulässig. Das Mähgut ist in diesem Falle zu entfernen.~~

Bei 3. Nein-Stimmen, 1. Ja-Stimme und 1. Enthaltung, wurden die drei Sätze gestrichen.

§ 9 Satz 2

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € geahndet werden. ~~Für Lohnunternehmer haften neben dem Lohnunternehmen selber selbst der beauftragende Bewirtschafter der Fläche.~~ Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBL. S. 481) in Verbindung mit dem Einführungsgesetz vom 24.05.1968 (BGBL. S. 503) finden Anwendung. Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 dieses Gesetzes ist zulässig. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist der Gemeindevorstand.

Bei 3 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung, wurde der Satz gestrichen.

Nach dem Beschluss der Gemeindevertretung und der Veröffentlichung soll die Satzung an alle Ortsbeiräte, Forstbetriebsvereinigungen, Ortslandwirte und Jagdgenossenschaften zur Kenntnisnahme versendet werden.

Der Gemeindevertretung wird mit einem einstimmigen Ergebnis empfohlen, der Satzung mit den oben eingearbeiteten Beschlüssen zuzustimmen.